

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13. Dezember 2007 beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „Großeltern und Enkel“ durch die Wortfolge „Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge „Großeltern, Enkel“ durch die Wortfolge „Ehegatten, Großeltern, Kinder und Enkel“ ersetzt.“

Artikel II

1. Artikel I tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Mit Bescheid festgesetzte Zahlungsverpflichtungen gem. § 35 Abs. 2 und gem. § 39 Abs. 1 NÖ SHG zwischen Ehegatten sowie von Kindern für ihre Eltern bleiben für Zeiträume bis 31. Dezember 2007 aufrecht, für danach liegende Zeiträume erlöschen derartige Zahlungsverpflichtungen.